

schekatalog angesehen wird. Ein gewisser Wertungswiderspruch ist hier nicht von der Hand zu weisen, wenn dieser auch dadurch relativiert wird, dass nur gewerbs- oder bandenmäßig begangene Korruptionstaten erfasst sind.

Da gemäß § 261 Abs. 8 StGB auch Auslandstaten (bei - freilich regelmäßig gegebener - Tatortstrafbarkeit) vortatungsfähig sind, haben schließlich auch die (verbliebenen) strafenwendungsrechtlichen Restriktionen für Korruptionsfälle mit Auslandsbezug im Geldwäschezusammenhang keine Bedeutung. Vielmehr stellen die in §§ 299, 331 ff. StGB beschriebenen Bestechungshandlungen unabhängig vom Tatort und der Erfassung nach den §§ 3 ff. StGB taugliche Vortaten dar.

IV. Ausblick

Dass der hier vorgestellte Entwurf das Schicksal seines Vorgängers aus dem Jahre 2006 teilen wird, ist nicht ernsthaft zu erwarten. Der internationale und unionsrechtliche Umsetzungsdruck auf Deutschland ist nochmals deutlich angewachsen, so dass ein Aussitzen weder politisch noch rechtlich möglich oder opportun erscheint. Es kommt hinzu, dass offensichtlich ein politischer Umsetzungswille über die Parteigrenzen hinweg vorhanden ist, zumal nach der Ausweitung der Abgeordnetenbestechung das größte politische Umsetzungshindernis entfallen ist.

Dies ändert freilich nichts an der Berechtigung mancher Kritik an den vorgeschlagenen Änderungen insbesondere im Bereich der Bestechung ausländischer Amtsträger und des § 299 StGB. Hierbei handelt es sich gerade um die „neuralgischen Punkte“, bei denen die Diskrepanzen zwischen den internationalen Vorgaben und dem aktuellen deutschen Rechtszustand (aber auch dem überkommenen deutschen Verständnis einer rationalen Kriminalpolitik) besonders deutlich werden. Jedoch müssen sich die Kritiker auch fragen lassen, weswegen sie ihre Bedenken nicht zu einem Zeitpunkt angemeldet haben, als noch mit größeren Erfolgsaussichten Einfluss auf die politische Gestaltung genommen werden konnte - nämlich bei der Ausarbeitung der internationalen Vorgaben.

Die Beratungs- und Verteidigungspraxis tut indes gut daran, sich mit den vorgestellten Änderungen vertraut zu machen, zumal diese ohnehin dem Rechtszustand in den meisten anderen europäischen Ländern entsprechen.

Entscheidungskommentare

Insolvenzstrafrecht

OStA Raimund Weyand, St. Ingbert

Entscheidungen zum Insolvenzstrafrecht

I. Strafprozessrecht

1. § 102 StPO – Durchsuchung einer Anwaltskanzlei

Bei der Anordnung der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei gebietet der besondere Schutz von Berufsheimnisträgern die besonders sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei ist auch das Ausmaß der - mittelbaren - Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit der Betroffenen sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Nichtbeschuldigter, etwa den Mandanten eines Rechtsanwalts, zu berücksichtigen.

Im Einzelfall kann etwa die Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat einer Durchsuchung entgegenstehen. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von weniger als fünf Jahren bedroht sind, sind regelmäßig nicht von besonderer Bedeutung. In diesen Fällen ist eine kritische Prüfung unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit stets geboten.

BVerfG, Beschluss vom 29.01.2015 – 2 BvR 497/12, 2 BvR 498/12, 2 BvR 499/12, 2 BvR 1054/12, AnwBl 2015, 441

Zum wiederholten Male kritisiert das BVerfG die Leichtigkeit, mit der Amts- und Landgerichtliche Durchsuchungsmaßnahmen, zumal bei Berufsgeheimnisträgern, anordnen bzw. hiergegen gerichtete Rechtsmittel verwerfen. Die Kammer des 2. Senats des BVerfG nimmt ausdrücklich auf die bisherige ständige Rechtsprechung Bezug und bestätigt die dort entwickelten Grundsätze; vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 31.08.2010 - 2 BvR 223/10, BVerfGE 17, 550, BVerfG, Beschluss v. 12.04.2005 - 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29. Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in diesem Zusammenhang s. BVerfG, Beschluss vom 02.03.2006, 2 BvR 2099/04, BVerfGE 115, 166; zum Geringfügigkeitskriterium vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.06.2009, 2 BvR 902/06, BVerfGE 124, 43. Im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren wegen bloßen Verstößen gegen § 15a InsO ist darauf hinzuweisen, dass die maximale Strafdrohung bei drei Jahren (Vorsatzdelikte nach § 15a Abs. 4 InsO) bzw. einem Jahr (Fahrlässigkeitsdelikte nach § 15a Abs. 5 InsO) Freiheitsentzug liegt, damit nach Auffassung des BVerfG besondere Verhältnismäßigkeitsabwägungen also stets geboten sind.

2. §§ 111b, 111d StPO – Strafprozessualer Arrest und Insolvenzverfahren

Ein dinglicher Arrest auf der Basis der § 111b Abs. 2 StPO i.V.m. § 111d StPO ist auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufrechtzuerhalten. Kann ausgeschlossen werden, dass nach Abschluss des Insolvenzverfahrens ein Überschuss an den Schuldner bzw. an die Anteilseigner einer juristischen Person gem. § 199 InsO auszukehren ist, muss eine in dessen Vollziehung ausgebrachte Anordnung jedoch aufgehoben werden.

LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 15.01.2015 - 5/24 KLS 7580 Js 230342/12 (13/14), ZWH 2015, 86 = ZInsO 2015, 644

Ein dinglicher Arrest auf der Basis der § 111b Abs. 2 StPO i.V.m. § 111d StPO ist aufzuheben, wenn ausgeschlossen werden kann, dass nach Abschluss des Insolvenzverfahrens ein Überschuss an den Schuldner bzw. an die Anteilseigner einer juristischen Person gem. § 199 InsO auszukehren ist.

LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 12.12.2014 - 5/12 KLS 14/12, ZWH 2015, 84 = ZInsO 2015, 647

Zu den beiden Entscheidungen vgl. ausführlich Bittmann, ZWH 2015, 58. Allgemein zur strafprozessualen Rückgewinnungshilfe in der Insolvenz des Straftäters vgl. jüngst Markgraf/Schulenburg, KTS 2015, 1. S. außerdem die umfangreichen Rechtsprechungs- und Literaturnachweise zu dieser Problematik in WiJ 2015, 82.

3. §§ 170, 172 StPO - Klageerzwingungsverfahren einer gelöschten GmbH

Mit der Löschung im Handelsregister verliert die Gesellschaft ihre Rechtsfähigkeit und damit nach § 50 Abs. 1 ZPO auch ihre Fähigkeit, Partei eines Rechtsstreits zu sein. Das strafprozessuale Klageerzwingungsverfahren ist ihr daher regelmäßig nicht eröffnet.

Hanseatisches OLG, Beschluss vom 02.07.2014 – 1 Ws 64/14, wistra 2015, 80 = ZInsO 2015, 528.

II. Weitere Entscheidung mit strafrechtlichem Bezug

§§ 34, 37 BeamtStG, § 266 StGB – Dienstpflichtverletzung

Dem Grundbuchrechtspfleger kommt in der Zwangsverwaltung von Grundstücken eine verfahrensbeherrschende Stellung zu.

Die kostenlose nicht angezeigte Nutzung von Räumlichkeiten in dem Objekt der Zwangsverwaltung kann sich strafrechtlich als Vorteilsannahme und Untreue (§§ 266, 331 StGB) darstellen und disziplinarrechtlich als erheblicher Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten (§ 34 BeamtStG) die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge haben.

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18.11.2014 - 10 L 3/14, ZInsO 2015, 697.

Der BGH hat in der vorangegangenen Revisionsentscheidung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des mit einem Zwangsverwaltungsverfahren befassten und jetzt aus dem Dienst entfernten Rechtspflegers hervorgehoben, dass diesem eine Vermögensbetreuungspflicht

iSd § 266 StGB gegenüber Gläubigern und Schuldner obliegt (BGH, Urteil vom 28.07.2011 – 4 StR 156/11, wistra 2011, 424 = ZWH 2011, 23 = ZInsO 2011, 1646; zu der Entscheidung s. Waßmer, NZWiSt 2012, 36).

Internationales

Schweiz

Rechtsanwalt Friedrich Frank, Zürich; MLaw Riccarda Kummer, Grenchen; MLaw Reto Weilenmann, Zürich

Länderbericht Schweiz: Aktuelles Wirtschaftsstrafrecht

I. Einleitung

Die Entscheide im vorliegenden Länderbericht befassen sich mit ganz grundsätzlichen Fragestellungen des materiellen Wirtschaftsstrafrechts und können vor diesem Hintergrund auch für die deutschen Leser von Interesse sein. Zunächst ein bereits älteres aber gleichwohl sehr erwähnenswertes Urteil des Bundesgerichts vom Juli 2014, in welchem sich das Gericht mit dem geltenden Unternehmensstrafrecht (Art. 102 StGB) auseinandersetzt. Ein bemerkenswerter Vorgang, ist doch die strafrechtliche Verfolgung von Unternehmen trotz der seit mehr als zehn Jahren gesetzlich verankerten Unternehmensstrafbarkeit eine seltene Ausnahme. Weiter befasste sich das Bundesgericht im März 2015 mit der Einwilligungsfähigkeit in die ungetreue Geschäftsführung bei einer Einmanngesellschaft. Zuletzt führte die von den schweizerischen Banken neu verfolgte Weissgeldstrategie im Februar diesen Jahres zu einem Entscheid des Zürcher Obergerichts über die strafrechtliche Relevanz der Nichtausführung einer Zahlungsanweisung.

Die Gesetzgebung war in der Berichtsperiode vorwiegend von internationalen Entwicklungen geprägt. So führte die Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière (kurz GAFI) u.a. zu Anpassungen im Strafgesetzbuch und im Geldwäschereigesetz, die per 1. Januar 2016 in Kraft treten werden und auf welche im Folgenden besonders eingegangen wird. Des Weiteren unterzeichnete der Bundesrat am 27. Mai 2015 das Abkommen mit der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen und verabschiedete am 5. Juni 2015 zwei Botschaften zum selben Thema. In innerschweizerischer Hinsicht ist besonders erwähnenswert, dass die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Vorlage betreffend die Privatbestechung einstimmig angenommen hat.

II. Neue wirtschaftsstrafrechtliche Gesetzesvorhaben

1. Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière (Steuerstrafrecht/Geldwäscherei)

In früheren Länderberichten wurde bereits mehrfach über die Empfehlungen der GAFI aus dem Jahre 2012 und über deren Umsetzung in der Schweiz berichtet.¹ Der Bundesrat erliess am 13. Dezember 2013 einen Gesetzesentwurf, der im schweizerischen Parlament auf teils heftigen Widerstand stiess. Dabei wurden insbesondere die Revision des Geldwäschereitbestands sowie die Regelung der Zulässigkeit von Bargeldzahlungen über CHF 100'000.-- intensiv diskutiert. Erst nach Einsetzung einer Einigungskonferenz wurde das neue Bundesgesetz am 12. Dezember 2014 von beiden Räten angenommen. Die Referendumsfrist lief nun

¹ Vgl. Frank/Murmann, Länderbericht Schweiz: Aktuelles Wirtschaftsstrafrecht, Wij 2015, S. 51 mit weiteren Hinweisen (abrufbar unter: <http://www.wi-j.de/index.php/de/wij/aktuelle-ausgabe/item/320-laenderbericht-schweiz-aktuelles-wirtschaftsstrafrecht>; zuletzt besucht am 6. Juli 2015).